

Zur gesellschaftspolitischen Bedeutung der Herabsetzung der Zumutbarkeitskriterien in der Arbeitslosenvermittlung

Prof. Dr. Karl Georg Zinn, geboren 1939 in Kassel, studierte Wirtschafts- und Sozialwissenschaften in Freiburg und Mainz, Promotion zum Dr. rer. pol. in Mainz, 1969 Habilitation in Volkswirtschaftslehre 1969, ist Professor für Volkswirtschaftslehre an der Technischen Hochschule Aachen.

Das Problem der Zumutbarkeitskriterien bei der Vermittlung von Arbeitslosen hat Anfang Oktober eine heftige Kontroverse zwischen den beteiligten Gruppen, Gewerkschaften, Arbeitgebern und dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung, ausgelöst. Anlaß war das - eigenartig späte - Bekanntwerden eines Beschlusses der Bundesanstalt für Arbeit vom August 1978¹, der darauf hinausläuft, die Zumutbarkeitsgrenze bei der Vermittlung der arbeitslosen Mitbürger abzusenken. Gegenüber der Öffentlichkeit ist diese Maßnahme als „Vereinheitlichung“ der Vermittlungspraxis im Bundesgebiet dargestellt worden, womit gemeint ist, daß bis dato ein gewisser Ermessensspielraum der einzelnen Arbeitsämter bei der Anwendung der Zumutbarkeitsklausel bestand und sich dieser Ermessensspielraum in einer Ungleichbehandlung ähnlicher oder gleich gelagerter Fälle niederschlug. Von Seiten der Betroffenen und von den Gewerkschaften ist diese „Vereinheitlichung“ zu Recht als

¹ Dienst-Runderlaß 230/78 der BfA.

Verschärfung kritisiert worden. Praktisch wurden wohl die bis dahin strengsten Auslegungsmöglichkeiten des zuvor bestehenden Ermessensspielraums nunmehr als allgemein verbindlich vorgeschrieben. Die kritischen Stellungnahmen des DGB, der Gewerkschaft Textil - Bekleidung sowie auch aus den Reihen der SPD-Bundestagsfraktion veranlaßten den zuständigen Minister zu beschwichtigenden Erklärungen und dem Hinweis, daß in der anstehenden 5. Novelle zum Arbeitsförderungsgesetz das Problem „entschärft“ werden solle. Grundsätzlich stellte sich Ehrenberg jedoch - nach Presseberichten zu urteilen - hinter den umstrittenen Erlaß 230/78. Das Handelsblatt wußte zu berichten², daß „nach einer interpretierenden Äußerung Ehrenbergs . . . dieser umstrittene Runderlaß prinzipiell durchaus in die richtige Richtung (geht). Er begrüße die Versuche der Bundesanstalt, die Praxis der Arbeitsverwaltung zu vereinheitlichen und durch mehr Flexibilität (!?) die Vermittlungschancen der Arbeitslosen zu erhöhen.“

Von Seiten der Arbeitgeber war zu hören, daß der Zumutbarkeitserlaß „in allen Punkten im Einklang mit Gesetz und Rechtsprechung“ stehe und - was wohl als durchaus zutreffend angesehen werden kann — auch den Vorstellungen des Bundesarbeitsministers entgegenkomme, die Arbeitslosigkeit durch eine „Vermittlungsoffensive der Arbeitsämter“ zu senken³.

Nach allen Erfahrungen mit ähnlichen Kontroversen - etwa in der Steuerpolitik - zu urteilen, besteht die Gefahr, daß nach relativ kurzer und teils emotional geführter Auseinandersetzung die Sache „vom Tisch“ kommt. Im Hinblick auf die grundsätzliche Tendenz, die in jenem Runderlaß zur Zumutbarkeitsgrenze ausgedrückt ist und die darin enthaltene reaktionäre Linie, die auf eine Aushöhlung mühsam erreichter sozialstaatlicher Positionen hinweist, muß der Sache jedoch mehr argwöhnische Aufmerksamkeit zuteil werden. Denn es geht hier um einen möglichen Ansatzpunkt für Vermittlungspraktiken, die langfristig unter dem Einfluß hoher Dauerarbeitslosigkeit und einer von interessierter Seite mit Drückeberger-Parolen und Einzelbeispielen zur asozialen Ausnutzung der Arbeitslosenversicherung aufgeheizten Öffentlichkeit auf eine Art „Zwangsvermittlung“ hinauslaufen könnten.

Die prinzipielle Rechtfertigung des Erlasses zur Herabsetzung der Zumutbarkeitskriterien gibt sich „sozial“: Mit längerer Dauer der Arbeitslosigkeit eines Bürgers verliert sein Interesse „gegenüber dem Interesse der Versichertengemeinschaft an Gewicht“. So plausibel sie sich im ersten Moment für manche Ohren anhören mag, so wird doch damit das Prinzip der Solidargemeinschaft auf den Kopf gestellt. Gerade derjenige bzw. diejenigen, die den Schutz der Solidargemeinschaft am dringendsten benötigen, weil sie von der durch das Wirtschaftssystem verursachten Arbeitslosigkeit am härtesten betroffen sind, verlieren diesen solidarischen, dem So-

² Siehe pjs, Bonner Neudefinition der Zumutbarkeits-Regelung, in: Handelsblatt, Nr. 196, vom 19. Oktober 1978, S. 4.

³ Vgl. Hans D. Barbier, Arbeitgeber beharren auf Zumutbarkeitserlaß, in: Süddeutsche Zeitung vom 25. Oktober 1978.

zialstaatsprinzip gemäßen Schutz schrittweise; und das auch noch mit dem Argument, das Interesse der Gemeinschaft habe Vorrang. Damit wird die Herabsetzung der Zumutbarkeitsgrenze - bewußt oder unbewußt - zu einem Instrument jener konservativen Kräfte, die die „Individualisierung“ des Arbeitsplatzrisikos seit langem auf ihr wirtschaftspolitisches Panier geschrieben haben. Die Gewerkschaft Textil - Bekleidung hat den Kern des Problems klar erkannt, wenn sie sich gegen jene „brutale Forderung nach totaler geographischer Mobilität der Arbeitnehmer“ wendet, „wie sie immer häufiger und unbekümmerter gefordert wird“⁴. Wenn sich die Taktik der sukzessiven Absenkung der Zumutbarkeitsgrenze fortsetzt, so wird der Schutzmechanismus der Arbeitslosenversicherung stark ausgehöhlt. Die Abstrusität des Arguments, daß mit längerer Dauer der (individuellen) Arbeitslosigkeit das Interesse der Solidargemeinschaft stärker zum Zuge kommen müsse als der Arbeitsplatzwunsch des einzelnen, wird besonders deutlich, wenn man das hier vertretene Prinzip analog auf andere Bereiche des Versicherungsschutzes anwenden würde. So müßte beispielsweise ein Kranker mit Dauer und Schwere seiner Erkrankung der „Solidargemeinschaft der Versicherten“ zuliebe sukzessive auf ein vermindertes Leistungsniveau der Krankenversicherung verwiesen werden.

Bei einer zur Problemverdrängung neigenden Öffentlichkeit und in einer politischen Atmosphäre, die die Arbeitslosenfrage zu einem „Minderheitenproblem“ herabstufen könnte, das „nur“ sogenannte Problemgruppen betrifft, von denen sich möglichst viele absetzen möchten, würde der politische Widerstand gegen rigide Vermittlungspraktiken außerordentlich geschwächt werden. Mit der Verschlechterung der Position der Arbeitslosen ergeben sich jedoch Fernwirkungen, die sich auch äußerst ungünstig für die Beschäftigten und ihre Arbeitskämpfungsmöglichkeiten auswirken. Die Arbeitgeberargumentation/wr die Aussperrung ist nicht allzuweit von ihrer Argumentation für die Absenkung der Zumutbarkeitsgrenze entfernt: In beiden Fällen werden Gemeinwohlflaskeln und volkswirtschaftliche Kostenüberlegungen bemüht.

Es gilt also, über die kurzfristige Diskussion des Problems hinaus die langfristigen Konsequenzen der Verschärfungstendenz in der Vermittlungspraxis ins Auge zu fassen. Denn die Arbeitslosigkeit wird höchstwahrscheinlich noch über Jahre hinaus relativ hoch bleiben und — in diesem Zusammenhang noch bedeutungsvoller — der Dequalifizierungsprozeß (u. a. durch Rationalisierungsmaßnahmen) wird fortschreiten. Die Wirkungen der sinkenden Zumutbarkeitsgrenze lassen sich dahingehend umreißen, daß Arbeitslose, also diejenigen, die zur industriellen Reservearmee gehören, auf Tätigkeiten minderer Qualifikation und damit regelmäßig auch auf niedrigere Einkommen verwiesen werden. Nun ist aus der Entwicklung des kapitalistischen Arbeitsmarktes hinlänglich bekannt, daß bei ansteigender Arbeitslosigkeit und dem daraus resultierenden Lohndruck „neue“ Arbeitsplätze entstehen, die als

4 Vgl. die Ausführung von Berthold Keller, Frankfurter Rundschau vom 6. Oktober 1978, S. 4.

„Niedriglohnjobs“ bezeichnet werden können⁵. Um an einem Extrembeispiel zu verdeutlichen, was gemeint ist: Bestimmte „persönliche“ Dienstleistungen, z. B. Schuhputzen in Hotels, werden im Zuge der Vollbeschäftigung und steigenden Lohneinkommen verschwinden. Solche Jobs könnten nun wieder auftauchen, d. h. als „freie Stellen“ bei den Arbeitsämtern gemeldet werden. Offenkundig ist es nun eine Frage der „Zumutbarkeitsgrenze“, ob und welche Arbeitslosen man dazu zwingt, solche Tätigkeiten aufzunehmen - eventuell dazu sogar einen Umzug zu akzeptieren. In dem Maße, in dem sich solche Niedriglohnjobs (wieder) herausbilden und Arbeitslose auf solche Tätigkeiten verwiesen werden, erfüllt sich die zynische Bemerkung des bekannten Nationalökonomens Karl Brunner⁶, daß es niemals an Arbeitsplätzen mangle, wenn die Arbeitslosen nur bereit sind, einen „genügend niedrigen Lohn“ hinzunehmen. Betrachtet man das Verhältnis von Arbeitslosenzahl (November 1978: 927 043) und Zahl der offenen Stellen, so wird deutlich, daß durch stärkeren Vermittlungsdruck nur einzelne Härtefälle geschaffen werden, ohne daß sich die (statistische) Arbeitslosigkeit kurzfristig in größerem Umfang vermindern läßt. Gerade deshalb dürften jedoch längerfristige Überlegungen bei der Verschärfung der Zumutbarkeitskriterien im Spiel gewesen sein.

Die Herabsetzung der Zumutbarkeitsgrenze paßt logisch in jenen wirtschaftstheoretischen Zusammenhang, der die Arbeitslosigkeit als Problem zu hoher Löhne betrachtet, wie u. a. vom Sachverständigenrat in seinen Gutachten regelmäßig behauptet worden ist.

Konfrontiert man die orthodox-kapitalistische These, daß es keine Arbeitslosigkeit gibt, sondern nur zu hohe Löhne bzw. Lohnerwartungen, Arbeitslosigkeit also als „Mindestlohnarbeitslosigkeit“ (so der Sachverständigenrat) zu verstehen sei, d. h., daß die Mindestlöhne für eine „rentable“ Produktion zu hoch seien, mit folgender Passage aus dem Dienst-Runderlaß 230/78 der Bundesanstalt für Arbeit, so wird eine äußerst bedenkliche Übereinstimmung deutlich: „Im Interesse einer alsbaldigen Beendigung *seiner* Arbeitslosigkeit *schuldet* der Leistungsempfänger der Versicherungsgemeinschaft eine *weitgehende* Anpassung seiner Vermittlungswünsche und -Vorstellungen an die Bedürfnisse des Arbeitsmarktes“ (Hervorhebungen vom Verfasser); genauer müßte es heißen: kapitalistischer Arbeitsmarkt. Die Verkaufsbedingungen der „Ware Arbeitskraft“ sollen den Verhältnissen *angepaßt* werden; da die Verhältnisse ungünstig sind, müssen also die Verkaufsbedingungen verschlechtert werden.

Die vermeintliche Harmlosigkeit jener Senkung der Zumutbarkeitsgrenze wird gewiß mit Einzelbeispielen plausibel zu machen sein: vor allem, wenn in einzelnen

5 Vgl. zur umfassenden Darstellung dieses längerfristigen Prozesses u. a. Harry Braverman: Die Arbeit im modernen Produktionsprozeß, Frankfurt/New York 1978.

6 Karl Brunner: Eine Neuformulierung der Quantitätstheorie des Geldes. Die Theorie der relativen Preise, des Geldes, des Outputs und der Beschäftigung, in: Kredit und Kapital, 1970, S. 26.

Fällen die Neuregelung gar zu einer günstigeren Behandlung führt, als es in der Vergangenheit zu erwarten war. Solche Rechtfertigungsversuche dürfen jedoch nicht über das grundsätzliche Problem hinwegtäuschen, daß die Absenkung von Zumutbarkeitsgrenzen die Position der abhängig Beschäftigten insgesamt verschlechtert und somit dem Interesse der von der Bundesanstalt für Arbeit so öffentlichkeitswirksam herausgestellten Versicherungsgemeinschaft (das sind ja ausschließlich abhängig Beschäftigte) kraß zuwiderläuft! Faktisch wird die Schutz- und Absicherungsfunktion der Arbeitslosenversicherung durch die Senkung der Zumutbarkeitsgrenzen gemindert und ausgehöhlt. Es bedarf keiner eingehenden markttheoretischen Überlegungen, um zu verstehen, daß mit einer solchen Veränderung der Randbedingungen des Arbeitsmarktes die Position der abhängig Beschäftigten insgesamt verschlechtert wird. Die angsterzeugende Gewalt des tauschwirtschaftlich regulierten Arbeitsmarktes wird in dem Maße erhöht, in dem sich die in einer langen Entwicklung erkämpften Sicherungsrechte verschlechtern.

Der von der Bundesanstalt für Arbeit intendierte Mobilitätswang - sowohl was das Tätigkeitsfeld anbetrifft als auch im Hinblick auf die regionale Beweglichkeit der Arbeitskraft - folgt dem Prinzip: Arbeit zum Kapital, statt - wie es human angemessen wäre - Kapital zur Arbeit. Mit der langfristig aus dieser Entwicklung sich ergebenden Erhöhung des Angebots an „Niedriglohnjobs“ (im Dienstleistungsbereich) kann sich eine Situation einstellen, die sich als „industriefeudalistisch“ bezeichnen läßt⁷: Wie u. a. von Kurt Biedenkopf empfohlen wird, entstehen (wieder) Arbeitsplätze in Haushalten und anderen Bereichen der persönlichen Dienstleistungen, die aber nur bei niedrigen Löhnen besetzt werden können. Es könnte für viele Menschen wieder die frühkapitalistische Alternative entstehen: Annehmen eines Niedriglohnjobs oder Verzicht auf jegliches regelmäßige Einkommen, was u. U. dem Verhungern gleichkommen könnte. „Mittelstandshaushalte“ wären sicherlich in erheblichem Umfang - wie im 19. Jahrhundert - bereit, eine Hausangestellte zu beschäftigen, wenn man sich bei Monatslöhnen für solche Tätigkeiten unterhalb der 900- oder 800-DM-Grenze (inklusive Steuern und Sozialabgaben) eingependelt hat. Um dann solche Arbeitsplätze besetzen zu können, bedarf es „jediglich“ der Absenkung der Zumutbarkeitsgrenzen.

Im Ergebnis könnte sich eine Situation herausstellen, in der die Zahl der „freien Stellen“, die überwiegend aus jenen Niedriglohnjobs bestünden, größer ist als die Zahl der Arbeitslosen. Die reaktionäre Behauptung, daß Arbeitslosigkeit nur eine Frage zu hoher Löhne sei, fände dann gar eine empirische Bestätigung. Die vorste-

⁷ Es handelt sich um einen Prozeß, der im Zuge längerfristiger Arbeitslosigkeit ohnehin in der Tendenz durchgesetzt wird. Nur macht es einen Unterschied, ob eine Solidareinrichtung der abhängig Beschäftigten, wie sie die Arbeitslosenversicherung darstellt, an dieser Tendenz noch aktiv mitwirkt oder ob die Arbeitslosenversicherung nicht gerade als bremsendes Instrument eingesetzt wird. Vgl. zur ausführlichen Analyse der Gefahr des Industriefeudalismus Karl Georg Zinn, Der Niedergang des Profits. Eine Streitschrift zu den Risiken der kapitalistischen Wirtschaftskrise, Köln (Bund-Verlag) 1978.

henden Überlegungen wurden bewußt zugespitzt formuliert. Aber man muß sich deutlich machen, welche mittel- bis langfristigen Wirkungen jene Art von Arbeitsvermittlung haben kann, die als „Arbeitsvermittlung von *oben nach unten* bereits in der Vergangenheit praktiziert worden ist und durch den neuen Dienst-Runderlaß der Bundesanstalt für Arbeit auf verschärftem Niveau fortgeführt werden wird. Wenn erst einmal die Zahl der offenen Stellen die Arbeitslosenzahl etwa erreicht oder gar übersteigt, werden die diffamierenden Floskeln von der Arbeitsunwilligkeit, Faulheit und dem asozialen Mißbrauch der Arbeitslosenversicherung noch mehr Gehör finden. Es gilt den Anfängen zu wehren.

Abschließend sei noch kurz auf das kreislauftheoretische Problem der Arbeitslosenversicherung hingewiesen, das sich in aller Schärfe bereits während der ersten Jahre der großen Weltwirtschaftskrise nach 1929 stellte. Es geht um die Frage, ob eine sukzessive Absenkung der durchschnittlichen Arbeitsloseneinkommen letztlich nicht krisenverschärfend wirken muß. Die Arbeitslosenversicherung gilt nicht nur aus sozialen Gründen, sondern auch unter konjunkturpolitischem Aspekt als ein Stabilisierungsinstrument (*built-in-stabilizer*). Denn durch die Arbeitslosenversicherung wird ja verhindert, daß bei Entlassungen die Konsumgüternachfrage der Betroffenen in extremem Umfang und sehr rasch zusammenfällt. Der negative Multiplikatorprozeß, der mit einer Beschäftigungsminderung verbunden wird, kann sich infolge der konsumstützenden Wirkung der Arbeitslosengelder nicht voll auswirken. Werden nun die Arbeitslosengelder im Durchschnitt reduziert, was u. a. im Zuge der mittelfristigen Wirkungen der Absenkung der Zumutbarkeitsgrenzen eintreten wird (und von den Initiatoren des Zumutbarkeitserlasses ja wohl auch beabsichtigt ist), so reduziert sich selbstverständlich auch die konsumstützende Wirkung der Arbeitslosenversicherung, d. h. die Stabilisierungswirkung des „eingebauten Stabilisators“ wird vermindert.

Mit dem durch die Absenkung der Zumutbarkeitsgrenze verstärkten Vermittlungszwang kann sich nun eine Situation ergeben, in der die Arbeitseinkommen der unter Druck vermittelten Personen nicht bzw. nicht wesentlich über ihrem bisherigen Arbeitseinkommen liegen. Gerade diese Möglichkeit wird ja als Rechtfertigung für die Absenkung der Zumutbarkeitsgrenzen mit angeführt. Da vermutet wird, daß die Bereitschaft zur Aufnahme von Arbeit relativ gering ist, wenn das Arbeitseinkommen an der neuen Stelle kaum über dem Arbeitsloseneinkommen liegt, soll sozusagen an die Stelle des Lohnanreizes der administrative Vermittlungsdruck treten. Kreislauftheoretisch betrachtet bedeutet dies aber, daß die Konsumnachfrage durch Wiederbeschäftigung der Arbeitslosen kaum oder gar nicht ansteigt, d. h. die konsumtive Gesamtnachfrage bleibt etwa konstant; die Konsumgüternachfrage wird nun lediglich aus Arbeitseinkommen anstatt aus Arbeitslosengeld finanziert. Sofern die wiederbeschäftigten Arbeitskräfte jedoch produktiv eingesetzt werden, steigt natürlich das Produktionsvolumen und damit das Angebot. Es ergibt sich somit gesamtwirtschaftlich gesehen eine Angebotssteigerung bei unverminderter, zumindest

unterproportional ansteigender Konsumnachfrage. Damit erweist sich jedoch die durch höhere „Vermittlungsintensität“ erreichte Beschäftigungszunahme als trügerisch, d. h. mittelfristig muß sich die gewachsene Diskrepanz zwischen Nachfrage und Angebot wieder beschäftigungssenkend auswirken. Der wesentliche „positive“ Effekt dieses Prozesses kann nur in einer eventuellen Verbesserung in der Arbeitskräfteallokation gesehen werden: Betriebe mit guter Absatzlage weiten ihre Beschäftigung aus, andere Betriebe sehen sich jedoch mittelfristig einer ungünstigeren Nachfrage gegenüber. Sofern - was beabsichtigt ist - die intensiveren Vermittlungszwänge zu einer höheren geographischen Mobilität der Arbeitskräfte führen, so bewirkt dies auch eine geographische Kaufkraftverlagerung. Die Regionen, aus denen Arbeitslose abwandern, verlieren an Kaufkraft zugunsten jener Regionen, in denen aufgrund günstigerer Beschäftigungs- und Nachfragebedingungen höhere Kaufkraft vorliegt. Die durch die Verschärfung der Zumutbarkeitsgrenzen erreichte Mobilität der Arbeitskräfte bewirkt also letztlich eine weitere Verschlechterung der Absatz-, Produktions- und Beschäftigungslage in den ohnehin strukturschwachen Räumen; wie andererseits Agglomerationseffekte begünstigt werden.

An Hand der folgenden „Milchmädchenrechnung“ sei das Problem nochmals kurz verdeutlicht. Nehmen wir an, ein Arbeitsloser, der in seiner alten Stelle netto 1500 DM verdiente und somit bei einer Arbeitslosenunterstützung von 68 Prozent 1020 DM erhält, wird in eine andere Region auf eine Stelle vermittelt, die ihm netto 1100 DM (man mag diese Zahl willkürlich variieren, um dann die nachfolgenden Überlegungen entsprechend anzuwenden) einbringt. Wenn der betreffende Haushalt das Einkommen jeweils voll konsumiert, so steigt der Konsum bei Wiederbeschäftigung von 1020 DM auf 1100 DM also um 80 DM. Die Produktionsleistung nimmt jedoch um ein Vielfaches zu; selbst wenn die Wiederbeschäftigung in einem wenig vorleistungsintensiven Dienstleistungsbetrieb erfolgt, dürfte der Verkaufspreis der von dem Wiederbeschäftigten produzierten Ware weit über seinem Nettoeinkommen von 1100 DM liegen. Offenkundig bedeutet dies eine starke Zunahme der Angebots-Nachfrage-Diskrepanz, wenn man es gesamtwirtschaftlich betrachtet.

So einleuchtend die These erscheint, daß es besser ist, Arbeitskräfte produzieren *und* konsumieren zu lassen, anstatt daß sie nur Arbeitslosengelder, also Transfereinkommen, ausgeben, so problematisch wird diese Behauptung doch im Hinblick auf die Tatsache, daß jede Produktion auch abgesetzt werden muß, also Nachfrage benötigt. Wie dargelegt wurde, verschärft sich jedoch das Nachfrageproblem *ceteris paribus*, wenn einfach nur über „Zwangsvermittlungen“ Beschäftigungserhöhungen angestrebt werden.

Schließlich ist, wie schon erwähnt, daran zu denken, daß sich vermittlungsbedingte Lohnsenkungen auf das gesamte Lohnniveau auswirken müssen: je intensiver die vermittlungsbedingte Konkurrenz der Arbeitslosen zu den beschäftigten Personen ausfällt, desto härter der Druck auf die Lohn- und Gehaltseinkommen; die

Lohndrift dürfte auf mittlere Frist gesehen, damit ebenfalls reduziert werden. Auch wird die Abgruppierungstendenz in dem Maße begünstigt, in dem Arbeitskräfte zu Niedriglöhnen verfügbar werden. - Insgesamt läßt sich also festhalten, daß die höhere Vermittlungsintensität unter Umständen nicht einmal dazu geeignet ist, dauerhaft die statistisch ausgewiesene Arbeitslosigkeit zu senken, da Angebot und (Konsum-) Nachfrage weiter auseinanderlaufen, und zwar unter Berücksichtigung der Fernwirkungen der „Vermittlung von oben nach unten“ sogar in verstärktem Maße, da der Druck der industriellen Reservearmee auf die Lohnentwicklung nicht mehr durch eine großzügige Handhabung des Arbeitslosenversicherungssystems gemindert wird.

Die Verschärfung der Zumutbarkeitsregel widerspricht allerdings auch jenen - von uns nicht geteilten - Ansichten, die aus der derzeitigen Struktur der Arbeitslosen schlußfolgern, daß es sich eigentlich nur (noch) um eine strukturelle Frage sogenannter Problemgruppen handelt. Es ist zwar richtig, daß im Zuge der während der vergangenen Jahre abgelaufenen Umsetzungsprozesse die schwächeren, genauer: für die Betriebe aus verschiedenen Gründen weniger attraktiven Arbeitskräfte aussortiert wurden und deshalb heute ein hoher Prozentsatz ungelerner Arbeiter, Frauen und älterer Erwerbspersonen arbeitslos sind, aber durch Absenkung der Zumutbarkeitskriterien werden aus Ungelernten noch keine Facharbeiter, aus älteren Angestellten keine jungen Spezialkräfte etc. Was die höhere Vermittlungsintensität letztlich nur bewirken kann, ist die Besetzung von Arbeitsplätzen, die schon in der Vollbeschäftigungsphase im Prinzip vorhanden waren, aber aufgrund der ungünstigen Arbeits- und Einkommensbedingungen nicht besetzt werden konnten. Die Masse dieser Arbeitsplätze paßt im Grunde auch gar nicht in eine hochentwickelte Industriegesellschaft, die sich auch noch - mit gewissem Recht - das Etikett Sozialstaat angeklebt hat. Es kann doch wohl nicht im Ernst der Sinn der Arbeitslosenvermittlung sein, die Voraussetzungen dafür zu schaffen, daß (wieder) „Kulijobs“ entstehen bzw. angeboten werden, weil die gesamtwirtschaftliche Lage die (Wieder-) Besetzung solcher Jobs möglich erscheinen läßt. Dies wäre ein Schritt in einen industrie-feudalistischen Zustand.